"Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren"

Die Gemeinde Seeshaupt erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatzersatz

- (1) Die Gemeinde Seeshaupt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr(en):
 - 1. Einsätze
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde Seeshaupt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr(en) zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt²
 - 4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung²

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.		
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.		
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.		
§ 3 Fälligkeit		
Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.		
§ 4 Inkrafttreten		
Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 16.11.2005 außer Kraft.		
Seeshaupt, den 20.08.2007		
Gemeinde Seeshaupt Stuffer (2.Bürgermeister)		
Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel:		
angeheftet am: Datum:		
ahgenommen am: Linterschrift:		

Anlage über den Aufwendungs- und Kostenersatzersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze in EURO gültig ab 01.07.2007

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

l. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnitt- lichen jährlichen Fahr- leistung v. 1000 km u. einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	Anlage
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,45 €	1
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	4,68 €	2
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	5,72 €	3
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	4,52 €	4
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	5,50 €	5
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	25 Jahren	4,29 €	6
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	25 Jahren	6,87 €	18
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	6,95 €	19
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahren	4,60 €	7
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 -TR	25 Jahren	5,78 €	20
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	25 Jahren	6,98 €	21
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-SL	25 Jahren	7,89 €	22
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	25 Jahren	5,39 €	7a
Gerätewagen Logistik GW-L2	25 Jahren		12
Schlauchwagen SW 2000	25 Jahren	4,15 €	9
Drehleiter DLA 23/12	20 Jahren	13,82 €	10
Rüstwagen RW	25 Jahren	8,77 €	11
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	25 Jahren	6,85 €	13
Lastkraftwagen, Versorgungs-LKW (6-7,5 t)	25 Jahren	2,94 €	14
Lastkraftwagen, Versorgungs-LKW (10-14 t)	25 Jahren	3,94 €	14a
Kommandowagen	12 Jahren	0,67 €	16
Mehrzweckfahrzeug MZF und Kleinalarmfahrzeug Klaf	15 Jahren	2,95 €	17

2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestunden ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlichen 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %	Anlage
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	66,87 €	1
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	82,78 €	2
Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	95,44 €	3
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	80,25 €	4
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	98,37 €	5
Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	57,75 €	6
Löschgruppenfahrzeug LF 20/16	110,09 €	18
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	129,16 €	19
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, 16/24	71,39 €	7
Tanklöschfahrzeug TLF 16/24-TR	75,00 €	20
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	88,20 €	21
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40-TR	98,16 €	22
Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	81,23 €	7a
Gerätewagen Logistik GW-L2		12
Schlauchwagen SW 2000	56,81 €	9
Drehleiter DL 23-12, DLA 23/12	159,93 €	10
Rüstwagen RW	146,36 €	11
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	185,74 €	13
Lastkraftwagen, Versorgungs-LKW (6 -7,5 t)	29,57 €	14
Lastkraftwagen, Versorgungs-LKW (10-14 t)	40,08 €	14a
Kommandowagen	26,51 €	16
Mehrzweckfahrzeug MZF und Kleinalarmfahrzeug Klaf	26,20 €	17

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür <u>keine</u> Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungs- dauer von	und durch- schnittlichen jährlichen Arbeitsstunde von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 %	Anlage
Notstromaggregat auf Anhänger 20 KVA	25 Jahren	12	44,13 €	25
Notstromaggregat auf Anhänger 61 KVA	25 Jahren	12	100,24 €	26
Mehrzweckboot MZB bei 70% Staatszuschuss	20 Jahren	24	96,75 €	30
Arbeitsboot bei 35% Staatszuschuss	20 Jahren	24	23,48 €	30a
Tragkraftspritzenanhänger TSA	25 Jahren	12	68,00 €	31
Ölsanimat	25 Jahren	12	52,04 €	32
Feldkochherd	25 Jahren	24	63,19 €	33
ÖEL-Container	25 Jahren	12	73,82 €	35
Sandsackabfüllanlage	20 Jahren	12	38,89 €	38
Trinkwasseraufbereitungsanlage	25 Jahren	24	80,91 €	39

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	25,46 €
Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	31,43 €
Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	41,69 €
Sonstige (Angestellte, Arbeiter)= Beamte des einfachen Dienstes	22,39 €

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. ä.) angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender	20,00 €
Stundensatz berechnet	

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. ä.) angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	11,40 €
einen sonstigen Bediensteten, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird	11,40 €
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)	11,40 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.